



# **REGLEMENT ÜBER DIE KIRCHENBENÜTZUNG BEI KIRCHLICHEN UND KULTURELLEN ANLÄSSEN DURCH MIT- GLIEDER DER REFORMIERTEN KIRCHGEMEINDE LAUPEN UND ANDERE**

## **Art. 1 LEITGEDANKEN**

- <sup>1</sup> Die Kirche dient in erster Linie den Bedürfnissen der Mitglieder der evangelisch-reformierten Landeskirche der Kirchgemeinde Laupen.
- <sup>2</sup> Die Kirche als sakraler Raum ist zu achten und darf nicht zweckentfremdet werden.
- <sup>3</sup> Gottesdienst und kirchliche Handlungen gemäss Kirchenordnung werden nur durch einen/eine landeskirchlich ordinierten/ordinierte Pfarrer/Pfarrerin durchgeführt. Über Ausnahmen entscheidet der Kirchgemeinderat.

## **Art. 2 VORGEHEN FÜR RESERVATIONEN**

Es stehen folgende Räume zur Verfügung: Kirche inklusive Toilettenanlage

- <sup>1</sup> Gesuche sind an das Pfarramt oder die Sigristin zu richten.
- <sup>2</sup> Das Gesuch wird geprüft und der Entscheid mitsamt der Kostenzusammenstellung und Rechnung dem Gesuchsteller umgehend schriftlich zugestellt.
- <sup>3</sup> Die Reservationsgebühr ist innert 30 Tagen nach Rechnungserhalt zu überweisen. Andernfalls verfällt die Reservation ohne weitere Rückfrage.

## **Art. 3 BENÜTZUNGSBESTIMMUNGEN**

- <sup>1</sup> Die Kirchgemeinde ist nicht in jedem Fall verpflichtet, die Kirche zur Benützung zur Verfügung zu stellen.
- <sup>2</sup> Der Kirchgemeinderat entscheidet über ein Gesuch und die Gebühren im Rahmen dieses Reglementes.
- <sup>3</sup> Die Kirche dient in erster Linie kirchlichen, in zweiter Linie kulturellen Anlässen.
- <sup>4</sup> Kirchliche Anlässe sind: Gottesdienste und kirchliche Handlungen gemäss Kirchenordnung, kirchliche Konzerte, Theater und Vorträge.
- <sup>5</sup> Kulturelle Anlässe sind: Konzerte, Lesungen, Theater und Vorträge.
- <sup>6</sup> Anlässe, die kommerziellen Zwecken dienen, sind nicht gestattet.
- <sup>7</sup> Die Kirchenbenützung durch die Katholische Pfarrei Bössingen für Messefeiern und Kasualgottesdienste ist vertraglich ausserhalb dieses Reglementes geregelt.

## **Art. 4 ORDNUNGSBESTIMMUNGEN**

- <sup>1</sup> Der Mieter haftet für alle mit der Benützung in Zusammenhang stehenden Schäden.
- <sup>2</sup> Die Orgel darf nur von einer /einem ausgebildeten Organistin /Organisten bespielt werden. Ausnahmen bewilligt der Kirchgemeinderat
- <sup>3</sup> Der Kirchenraum ist aufgeräumt zu verlassen. Allfällige Zusatzreinigungen und Reparaturen werden dem Veranstalter verrechnet.
- <sup>4</sup> In der Kirche herrscht Rauchverbot.
- <sup>5</sup> Den Weisungen des Personals der Kirchgemeinde Laupen ist Folge zu leisten.

## Art. 5 GRUNDGEBÜHREN

<b>ANLASS /VERANSTALTERIN</b>	<b>GEBÜHR</b>
<b>TRAUUNG</b> <b>Mitglieder Kirchgemeinde Laupen</b> <i>gilt auch dann, wenn nur ein Ehepartner evangelisch-reformiert ist</i>	<b>00.00</b>
<b>AUSWÄRTIGE DER EVANGELISCH-REFORMIERTEN KIRCHE ZUGEHÖREND</b> <i>gilt auch dann, wenn nur ein Ehepartner evangelisch-reformiert ist</i>	<b>250.00</b>
<b>BESTATTUNG</b> <b>Mitglieder Kirchgemeinde Laupen</b> <i>gilt auch für deren /dessen nicht evangelisch-reformierte/r EhepartnerIn</i>	<b>00.00</b>
<b>AUSWÄRTIGE DER EVANGELISCH-REFORMIERTEN KIRCHE ZUGEHÖREND</b>	<b>250.00</b>
<b>PRIVATE PERSONEN, VERANTWORTLICH FÜR EINEN ANLASS</b> <b>Mitglieder Kirchgemeinde Laupen</b>	<b>* 00.00</b>
<b>ÜBRIGE PERSONEN</b>	<b>250.00</b>
<b>GEMEINNÜTZIGE VEREINE, CHÖRE, SCHULEN</b> <b>Sitz in der Kirchgemeinde Laupen</b>	<b>* 00.00</b>
<b>AUSWÄRTIGE</b>	<b>250.00</b>

*\*Mitgliedern der Kirchgemeinde Laupen steht die Kirche für kulturelle Anlässe einmal im Jahr kostenlos zur Verfügung. Sie müssen dabei die Hauptverantwortung für die Organisation und Durchführung des Anlasses tragen.*

Die Tarife gelten generell für die Benützung während dreier Stunden. Bei der Benützung der Räume für mehr als drei Stunden wird 50 % zur Grundgebühr zugeschlagen.

Für Personen mit Bezug zu Laupen (in Laupen aufgewachsen bzw. konfirmiert /Eltern wohnhaft innerhalb der Kirchgemeinde Laupen), die nun auswärts wohnen, entfallen die Kosten.

## Art. 6 ZUSÄTZLICHE GEBÜHREN

Zusätzlich zu den Grundgebühren für Gebührenpflichtige werden folgende Dienste, wenn diese benötigt, in Rechnung gestellt:

<b>OrganistIn</b>	<b>Fr. 180.--.</b> Mehraufwand (z.B. Begleitung Solisten) wird durch OrganistIn separat in Rechnung gestellt.
<b>Heizung</b>	Während der Heizperiode Oktober bis und mit April werden für jede Kirchenbenützung <b>Fr. 75.-- Heizkosten</b> berechnet.
<b>Hauptproben</b>	Es wird zusätzlich eine <b>Raumbenützungspauschale von Fr. 75.--</b> berechnet.
<b>Kirchenschmuck</b>	Ist Sache der Veranstalter.
<b>Zusätzlicher Aufwand SigristIn</b>	Verrechnung von <b>Fr. 40.-- / Stunde.</b>

## Art. 7 RECHNUNGSSTELLUNG

Die Gebühren werden durch Rechnung erhoben. Die Rechnung ist innert 30 Tagen zahlbar.

## Art. 8 INKRAFTTRETEN, ANPASSUNG UND AUFHEBUNG DES BISHERIGEN RECHTS

<sup>1</sup> Der Kirchgemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes im Laupen Anzeiger.

<sup>2</sup> Der Kirchgemeinderat kann die Gebühren der Preisentwicklung anpassen.

<sup>3</sup> Das Gebührenreglement für Kirchliche Anlässe für Auswärtige, Nichtkirchliche Anlässe für Auswärtige und Ortsansässige vom 19. April 2000 wird aufgehoben.

Das vorliegende Reglement ist von der Kirchgemeindeversammlung am 25. April 2010 angenommen worden.

Der Präsident:



Die Sekretärin:



## AUFLAGEZEUGNIS

Die Sekretärin hat dieses Reglement vom 25. März bis 24. April 2010 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) bei den Gemeindeverwaltungen Laupen und Kriechenwil sowie in der Kirche öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Laupen Anzeiger Ausgaben Nrn 12 und 16 vom 25. März und 22. April bekannt.

Die Sekretärin:

